



### INHALT:

**1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz**

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Bekanntmachung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung für Schulen und Kindertagesstätten für die Zeit vom 22.03. bis einschl. 28.03.2021 ..... S. 162

### HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

**Bestellung** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651040).

# 1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Bekanntmachung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung für Schulen und Kindertagesstätten für die Zeit vom 22.03. bis einschl. 28.03.2021

### Bekanntmachung vom 19.03.2021

Als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt die Stadt Rosenheim hiermit gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV die maßgebliche Inzidenzeinstufung des Wertes der 7-Tage-Inzidenz (Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen bekannt.

Nach der laufenden Fallzahlenberichterstattung des Robert-Koch-Instituts (RKI) liegt der Inzidenzwert mit tagesaktuellem Stand vom 19.03.2021 bei 207,7 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner für das Stadtgebiet Rosenheim. Seit 05.03.2021 liegt der Wert der 7-Tages-Inzidenz bei über 100. Seit 14.03.2021 wurde auch der Wert von 200 dauerhaft überschritten.

Es gelten demnach für die Schulen und Kindertagesstätten im Gebiet der kreisfreien Stadt Rosenheim die entsprechenden Bestimmungen des § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV, die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 100 geknüpft sind, ab 22.03.2021 fort und bis einschließlich 28.03.2021.

Demgemäß gelten u.a. folgende Regelungen:

- Präsenzunterricht in folgenden aufgeführten Abschlussklassen, soweit der Mindestabstand von 1,5m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht, soweit der Abstand nicht möglich ist
  - an **Mittelschulen und Förderzentren die Jahrgangsstufen 9 und 10** sowie die **Vorbereitungsklassen 2, mit Ausnahme der Förderzentren geistige Entwicklung**
  - an **Förderzentren geistige Entwicklung die Jahrgangsstufe 12** (Abschlussklasse)
  - an **Mittelschulen die Deutschklassen der Jahrgangsstufe 9 einschließlich der jahrgangskombinierten Klassen mit Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 9**
  - an den **Realschulen die Jahrgangsstufe 10**
  - an den **3-stufigen Abendrealschulen die Jahrgangsstufe 3** und an der **4-stufigen Abendrealschule die Jahrgangsstufe 4**

- an den **3-stufigen und 4-stufigen Wirtschaftsschulen** die **Jahrgangsstufe 10** sowie **an den 2-stufigen Wirtschaftsschulen** die **Jahrgangsstufe 11**
- an **Gymnasien** die **Jahrgangsstufe 12**
- an den **Abendgymnasien** und den **Kollegs** die **Jahrgangsstufe III**
- an den **Beruflichen Oberschulen** die **Jahrgangsstufen 12 und 13**
- **Abschluss-Jahrgangsstufen** an **allen sonstigen beruflichen Schulen**, in welchen Schülerinnen und Schüler Abschlüsse (einschließlich Kammerprüfungen) erwerben
- die jeweils betroffenen Schülerinnen und Schüler an den **Schulen für Kranke** in Abstimmung mit den Kliniken
- am **Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern** und am **Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern** jeweils die **Abschlussjahrgänge** sowie am **Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern** auch die **Vorabschlussjahrgänge**.

- An allen anderen Schularten und Jahrgangsstufen gilt Distanzunterricht

Die oben dargestellten Regelungen gelten auch für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Jahrgangsstufen und Züge an allen schulaufsichtlich gemäß Art. 102 Abs. 2 BayEUG angezeigten Ergänzungsschulen (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit), die den hier genannten Schularten entsprechen, und der entsprechenden Jahrgangsstufen und Züge an Schulen besonderer Art, die den hier genannten Schularten entsprechen, sowie entsprechend auch für die jeweiligen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung. Auf das KMS vom 09.03.2021 und die entsprechende Anlage dazu wird verwiesen.

- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Ferientagesbetreuungen sind geschlossen zu halten (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 Satz 4 der 12.BayIfSMV i.V.m. § 19 Abs. 1 der 11.BayIfSMV). Die Heilpädagogischen Tagesstätten bleiben davon unberührt.

#### **Hinweis zum Außerkrafttreten:**

Das Außerkrafttreten der mit der o.g. Bekanntmachung verbundenen Regelungen für die Schulen und Kindertagesstätten nach § 18 und § 19 der 12. BayIfSMV, ordnet die Stadt Rosenheim mit einer erneuten amtlichen Bekanntmachung am 26.03.21 an und orientiert sich wiederum an der zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Inzidenzeinstufung.

Stadt Rosenheim  
Rosenheim, 19.03.2021

gez.

Horner  
Oberverwaltungsrat